



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Frau  
Beigeordnete Stefanie Seiler  
Stadtverwaltung Speyer  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer



Der Präsident

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

8. September 2017

Mein Aktenzeichen Ihr Zeichen  
44.09/4423-02/170  
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Ralf Heigwer  
Heigwer.Ralf@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax  
0651 1447-265  
0651 1447-14265

### Förderung von Integrationsfirmen nach den §§ 132 ff Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

#### hier: Planungen zur Einrichtung eines Integrationsbetriebes

Sehr geehrte Frau Beigeordnete Seiler, *Milke Hofmann*,

haben Sie vielen Dank für Ihr Interesse an der Gründung eines Integrationsbetriebes.

Da in Speyer seit dem Jahr 2012 leider kein solcher Betrieb mehr besteht, liegt auch dem Land Rheinland-Pfalz sehr viel daran, dort wieder eine solche Einrichtung zu etablieren. Gerne werden wir Sie dabei unterstützen.

Grundsätzlich gilt:

Integrationsfirmen können als Integrationsunternehmen, als Integrationsbetrieb oder als Integrationsabteilung gegründet werden. Integrationsunternehmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen mit Pflicht zur Buchführung und zur Darlegung des Unternehmenserfolgs in Form des Jahresabschlusses.

Der Anteil der schwerbehinderten Menschen entsprechend des in § 132 SGB IX beschriebenen Personenkreises an der Gesamtzahl der im Integrationsunternehmen beschäftigten Mitarbeiter muss mindestens Prozent 25 Prozent (ab 1. Januar 2018: 30 Prozent) betragen und soll 50 Prozent nicht übersteigen. Mit dieser Höchstgrenze soll explizit die Erreichung des Ziels einer echten Integration der Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt sichergestellt werden.

Integrationsbetriebe und -abteilungen sind unternehmensinterne, rechtlich unselbstständige Betriebe und Abteilungen von Unternehmen oder öffentlichen Arbeitgebern im

1/2



Sinne des § 71 SGB IX, die selbst nicht Integrationsunternehmen sind. Integrationsbetriebe und -abteilungen haben eine klar identifizierbare Aufgaben-, Organisations- und Leistungsstruktur sowie eine transparente innerbetriebliche Kostenstellenrechnung.

Wie die Integrationsunternehmen müssen auch Integrationsabteilungen und -betriebe neue, zusätzliche Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der entsprechenden Zielgruppe des § 132 SGB IX schaffen, wobei auch hier die Mindestbeschäftigungsquote bei 25 Prozent (ab 1. Januar 2018: 30 Prozent) liegt. Eine Obergrenze ist bei den beiden letztgenannten Formen nicht vorgegeben.

Besondere Voraussetzung für die Förderung und Anerkennung als Integrationsfirma ist die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen im Gesamtunternehmen gemäß § 71 SGB IX. Demnach kann ein Unternehmen erst dann eine Abteilung oder einen abgegrenzten Betriebsteil gründen, wenn es die gesetzliche Beschäftigungsquote bereits erfüllt. Dies war im Fall der Stadtverwaltung Speyer jedenfalls von 2001 bis 2016 durchgängig gegeben. Die im Rahmen der Integrationsfirma eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden darüber hinaus zusätzlich beschäftigt.

Ich würde mich freuen, wenn Sie ein entsprechendes Informationsgespräch mit den fachlich zuständigen Mitarbeitern im Landesamt in Mainz vereinbaren würden. Als Ansprechpartner stehen Ihnen die zuständige Referatsleiterin Frau Melanie Krisam ([Krisam.Melanie@lsjv.rlp.de](mailto:Krisam.Melanie@lsjv.rlp.de)) und der zuständige Sachbearbeiter Herr Ralf Heigwer ([Heigwer.Ralf@lsjv.rlp.de](mailto:Heigwer.Ralf@lsjv.rlp.de)) zur Verfügung.

Sollten Sie im Vorfeld weitere Fragen haben, können Sie gern dort die gewünschten Informationen abrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek